

## POSITIONSPAPIER

### zu den Voraussetzungen einer digitalen Lehre an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Erarbeitet von der gleichnamigen Arbeitsgruppe des Hochschullehrerbunds *hlb* unter Leitung von Prof. Dr. Franz-Xaver Boos, *hlb*-Vizepräsident, Hochschule Hof, beschlossen vom Bundespräsidium des Hochschullehrerbunds am 5. Februar 2021.

Der Hochschullehrerbund *hlb* als Vertretung der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften **begrüßt grundsätzlich die verschiedenen Initiativen der Digitalisierung an den Hochschulen**. Da unsere Studierenden sehr heterogene Voraussetzungen mitbringen, können digitale Lehrangebote eine wertvolle Ergänzung zu den bewährten Lehrmethoden sein.

Die Lehrenden der Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben im Frühjahr 2020 unmittelbar, flächendeckend und fächerübergreifend ein digitales Angebot zur Sicherstellung des Lehrbetriebs umgesetzt. Der *hlb* betont, dass die damit verbundenen Einschränkungen der Freiheit von Forschung und Lehre ausschließlich als solidarischer Akt zur Bewältigung einer Notsituation zu verstehen sind. Wir stellen fest, dass auch für die digitale Lehre die Entscheidung über den Einsatz passender Lehr- und Lernformen ausschließlich bei den lehrenden Professorinnen und Professoren liegt.

Die Pandemie hat hier die Transformation hin zur digitalen Lehre beschleunigt. Sie soll als zeitgemäße Ergänzung und Weiterentwicklung der traditionellen Präsenzlehre verstärkt stattfinden.

**Der *hlb* stellt zur Einrichtung qualitativ hochwertiger und dauerhaft verfügbarer digitaler Lehrformate folgende Forderungen:**

- Den Besonderheiten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist Rechnung zu tragen. Anders als in der Regel an den Universitäten praktiziert, spielt die **persönliche Begleitung der akademischen und fachlichen Sozialisation der Studierenden durch die Lehrenden an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine prägende Rolle**. Dies äußert sich im Regelfall in der besseren Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden, in spezifischen Lehrformaten und der persönlichen Begleitung der Studierenden bis in die Vorbereitung der beruflichen Praxis.
- **Den Besonderheiten unserer Studierenden ist mit Achtsamkeit zu begegnen**, denn an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften studiert eine spezifisch praxisorientierte Studierendenschaft. Diese fordert einen starken Praxisbezug für den Erkenntnisfortschritt ein. **Wenn Digitalisierung diesen Praxisbezug fördert, ist sie zu begrüßen**. Soweit sie diesem Praxisbezug entgegensteht, ist sie zurückzuweisen.
- Digitalisierung hat die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit der Lehre und des Studierens zu berücksichtigen.

- Den Lehrenden steht das Wahlrecht zwischen digitaler und analoger Lehre und Prüfung sowie integrativen Formaten unmittelbar zu. **Sie entscheiden über den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln** in den Lehrveranstaltungen fachlich und didaktisch eigenverantwortlich.
- Die Träger der Hochschulen haben die notwendige Infrastruktur zum Erhalt dieser Wahlfreiheit finanziell und organisatorisch abzusichern und umzusetzen. Das **Wahlrecht der Lehrenden** ist in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen ausdrücklich zu regeln. Nur dann können digitale und Präsenzlehre gleichberechtigt gewählt werden.
- Aus der Zuordnung des Grundrechts der Freiheit der Lehre zu den Lehrenden als Träger dieses Grundrechts ergibt sich, dass die **Digitalisierung der Lehre Aufgabe der Professorin oder des Professors ist**. Gesetzliche Regelungen müssen den damit verbundenen akademischen Freiraum sicherstellen. **Qualitativ hochwertige Lehre für Studierende wird es nur im Miteinander mit den Professorinnen und Professoren geben**. Sie kann nicht gegen die Lehrenden durchgesetzt werden.
- Bei der Ausgestaltung digitaler Lehrformate muss **den jeweiligen fachlichen und disziplinären Besonderheiten ebenso wie der Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Erkenntnisse Rechnung getragen werden**. Dies ist zugleich die Voraussetzung für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Lehre durch digitale Formate.
- Die Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer bilden den Aufwand digitaler Lehre ungenügend ab. Lehrenden ist ein **Mehraufwand für didaktische, persönliche und mediale Lehrprojekte auf das Deputat anzurechnen**.
- Der **hlb** verweist in diesem Zusammenhang auf seine Forderung „12plusEins“, also eine Festlegung des Lehrdeputats für **wissenschaftsbasierte Lehre auf maximal 12 SWS**. Über diese Forderung hinaus ist für die Begleitung der Lehrenden und Studierenden in digitalen Formaten die Einführung von Serviceeinrichtungen notwendig, die die wissenschaftlichen und lehrenden Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren sachgerecht unterstützen. Dies gilt insbesondere für die didaktisch-medienprofessionelle Aufbereitung digitaler Lehrformate.
- Unter der fachlichen Verantwortung der Professorinnen und Professoren erstelltes Lehrmaterial unterliegt dem **Verwertungsrecht der Professorin bzw. des Professors**. Verwertungsrechte der Hochschule sind gesetzlich ausdrücklich auszuschließen bzw. über Lizenzverträge zu regeln.

Erfolgreiche digitale Lehre auch in Hybridformaten ist wie die rein analoge Lehre von einer Vielzahl infrastruktureller Voraussetzungen abhängig. Dazu gehören der Aufbau und Betrieb eines barrierefreien, für alle Hochschulangehörigen leicht zugänglichen digitalen Campus ergänzend zum real existierenden Campus.

Die Errichtung eines digitalen Campus darf nicht dazu führen, die lange versäumten Investitionen in die sächliche, personelle und räumliche Ausstattung des realen Hochschulcampus einzusparen.

### Zur Ausstattung des realen Hochschulcampus gehören unabdingbar u. a.:

- **Soziale Begegnungsmöglichkeiten**, wie Cafés, Mensen, Bibliotheken und Sport- und Kulturangebote, seelsorgerische Angebote der Glaubensgemeinschaften, psychosoziale Beratungsangebote, Raum für Initiativen Studierender u. v. a. m.
- **Seminar- und Vorlesungsräume in ausreichender Zahl und Größe**, die jederzeit und ohne zusätzliche Ausstattung den integrativen Einsatz digitaler Medien erlauben. Diese Anlagen und Räume sowie die Zugänge dazu sind barrierefrei zu gestalten.
- Ausstattung aller Lehrenden und Studierenden mit **zeitgemäßer, fortwährend aktualisierter Hard- und Software** sowohl für digitale als auch für analoge Lehrformate.
- Ausstattung aller Lehrenden und Studierenden mit **ausreichenden Räumlichkeiten für die Präsenz- und digitale Lehre** (u. a. bedarfsgerechter Arbeits-/Besprechungsplatz/Digital Teaching Units/Filmstudios sowie professionelle Unterstützung durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- **Öffnung aller digitalen Medien der Bibliotheken für den Zugriff aus dem Heimarbeitsplatz** der Lehrenden und Studierenden sowie die vollständige Digitalisierung der Bestände älterer und alter Lehr- und Forschungsliteratur.

Dass hier Investitionen in großem Umfang zu tätigen sind, versteht sich von selbst. Eine der Digitalisierung **angemessene Grundausstattung** der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist keine Frage der Konkurrenz oder Exzellenz, sondern **schlicht eine Notwendigkeit**. Deshalb warnt der **hlb** davor, investive Mittel als Ausschreibungswettbewerbe auf politischer, ministerieller und Hochschulebene vorzusehen.

3

In diesem Kontext wird die bundesweite Forderung nach flächendeckendem Breitbandausbau erneut betont. Gerade die gegenwärtige Pandemie hat gezeigt, dass es nicht ausreicht, die Hochschulen gut ans Internet anzubinden. Die digitale Anbindung vieler Studierender (und Lehrender) aus dem pandemiebedingten Homeoffice – egal ob über das Festnetz oder über Mobilnetze – ist schlecht.

Die Digitalisierung der Lehre an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann nicht unabhängig von den Professorinnen, Professoren und der Studierendenschaft erfolgen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber muss den gesetzlichen, institutionellen und finanziellen Rahmen zur Wahrung der oben genannten Freiheiten beim Aufbau digitaler Angebote abstecken. **Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Potenziale der digitalen Lehre ungenutzt bleiben.**

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit ca. 7.300 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.